



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 26. November 1965

Teil II Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
11.11.65	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965	799'
20.11.65	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965	800

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1965.

Vom 11. November 1965

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der WB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden — mit Ausnahme der Zahlungen gemäß Ziff. 4, letzter Satz — als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben stehen für die Zahlung von Weihnachtsgeldern finanzielle Mittel in gleicher Höhe wie im Vorjahr (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung. Sie können im Rahmen dieser zweckgebunden geplanten Mittel auch Grenzfälle, die sich aus der Erhöhung des Durchschnittsverdienstes infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt:

- | | |
|---------------------|---------|
| a) für Verheiratete | 35,—MDN |
| b) für Ledige | 25,—MDN |
| c) für Lehrlinge | 10,—MDN |

einschließlich Oberschüler mit beruflicher Ausbildung entsprechend der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887)

(sofern nicht Buchst. a zutrifft)

Ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern sowie alleinstehende Frauen und Männer mit eigenem Haushalt ohne Kinder erhalten die Weihnachtsgeldern wie Verheiratete.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtsgeldern, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt.

Die anteilmäßige Weihnachtsgeldern beträgt mindestens 5 MDN.

6. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldern entsprechend zu verfahren.
7. Die Zahlung von Weihnachtsgeldern erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Dezember. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember.
8. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.

